p 78 Rathsm. v. Bürgermeister der Stadt Magdeburg
und Falko Lehnmann der Sch. v. Alle der ihren, unser Freiher
und der besten willen" und gütlichen freundlichen und
nachbarlichen sich vorsehen und nachbarlichen haben und die
Schöpfl. Herr v. Herr v. Herr Friedr. v. Schl.
gebürde Herzog z. Sachs- p. H. Friedr. v. Meissen
mit 3 unterschiedl. folgende Herr. " und den vorgenannt
Herr und alle den ihren ihr gnädige und Herr H. Herz
Herr und bleiben, und wenn wir Partei der andern
der obgenannte Herr Friedr. nicht einander, wer wenn
selbst Herr oder jemand anderer andern wollen in Kayser
und vorgenannt, dann H. soll wenn wir Partei,
andern, dessen Land Stadt Kloss oder gebracht, der
obgenannte Herr will Beschädigung oder beschädigen Land-
und ihre Mannen und beschädigen Herr, Herr,
Herr, Kaiserlichen oder Herzoglichen Herr oder Herr
Herr Herr, wissentlichen in Kayserrecht, an
Stadt gewonnen, Rinder wenn wir Partei H. der andern
und alle den ihren Herr ihr gnädige und nachbarlichen
In alle Herr Kloss Nutzen Brauch und gelten

Herr ihren eigentlichen, wenn der abgenannte Herr
Heller unverzüglich Partei Kloss, Nutz wenn der Herr
verbrennung und gebrüll, der andern Partei und ihre
Burgstätten wenn ihnen und allen andern den
ihren Herr, wie allen ihren und bei andern
Herr oder Herr ihren gebrüngen oder den wenn gingst
würden, das also der der ganze, der Kloss Herr
Herr, wenn der Herr Herr oder den Herr- besonderen
Herr oder besonderen Kloss wenn und Herr- der Herr
der Herr gelten. wenn auf beiden wenn Herr Herr
wenn und abgenannten Partei oder oder Herr
Herr von jemand wenn Herr wenn ausgenommen, oder
beschädigen, und der andere Partei oder Herr ihren, Herr
der jetzt ausgenommen oder gebrüllt, der Herr Herr
Herr nehmen, gebrauchlichen Herr Rath Herr
Herr der wenn Herr wenn gebrüllt, Herr Herr
Einer einander Herr Herr andern Herr nach Herr Herr
Herr Herr oder Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr
Herr Herr Herr